Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/15 88/06/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Wenn es die Behörde unterlässt, der Partei die von ihr angenommene Versäumung der Vorstellungsfrist vorzuhalten, verletzt sie die Vorschrift des § 45 Abs 3 AVG (Hinweis E 29.9.1960, 0260/60, VwSlg 5380 A/1960).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060209.X01

Im RIS seit

10.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at